

**Betriebssatzung für die  
„Liegenschaften und Vermessung Neuss“  
vom 17. Dezember 2004  
(in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 6. Juni 2011)**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 107 Abs. 2 in Verbindung mit § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S.644, 671, ber. 2005, S.15), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 963) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung vom 27. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Rechtsnatur, Name**

- (1) Der Betrieb wird unter dem Namen „Liegenschaften und Vermessung Neuss“ (LVN) nach Maßgabe dieser Satzung, der Vorschriften der GO NW und in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) geführt.
- (2) Der Sitz der „LVN“ ist Neuss.
- (3) Die Eigenbetriebsverordnung findet Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 2**

**Gliederung, Zweck**

- (1) Zur „LVN“ gehören die Bereiche Rechnungswesen, Liegenschaften, Bodenordnung, Vermessungswesen und vermessungstechnische Stadtplanung.
- (2) Im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzungen sind insbesondere Aufgaben der „LVN“ der An- und Verkauf von Grundstücken, die Bewirtschaftung des Betriebsvermögens, die Bodenordnung, die Vermessung und die vermessungstechnische Stadtplanung mit Ausnahme der Liegenschaftsvermessungen sowie

alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte. Im Bereich der Liegenschaftsvermessung stellt die LVN dem Vermessungsamt der Stadt Neuss das erforderliche Personal sowie die sächlichen Verwaltungsmittel zur Verfügung.

- (3) Dabei soll die „LVN“ soviel Überschüsse erwirtschaften, dass hieraus die für die städtischen Aufgaben erforderlichen Grundstücke (z.B. Schulen, Kindergärten etc.) finanziert werden können, soweit hierfür nicht andere Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen. Darüber hinausgehende Überschüsse sollen zur Stärkung der Investitionskraft in der Einrichtung verbleiben.

### **§ 3 Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem vom Rat zu bestellenden Betriebsleiter/oder einer Betriebsleiterin. Die Betriebsleitung wird von einem technischen und einem kaufmännischen Leiter unterstützt, die beide vom Bürgermeister berufen werden.
- (2) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebs verantwortlich und hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden.
- (3) Die Befugnisse des Gutachterausschusses, insbesondere die des Vorsitzenden gemäß den §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung NRW – GAVO NRW) vom 23. März 2004 (GV. NRW. S. 146) bleiben unberührt.

### **§ 4 Vertretung des Betriebes**

- (1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt Neuss in den Angelegenheiten des Betriebes durch die Betriebsleitung vertreten.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit seiner Entscheidung unterliegt. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung

„Der Bürgermeister,  
Liegenschaften und Vermessung Neuss“

unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

- (3) Der Bürgermeister verfügt im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vertretungsberechtigung weiterer Dienstkräfte des Betriebes.

## **§ 5**

### **Zuständigkeiten des Rates**

- (1) Der Rat der Stadt Neuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind.
- (2) Daneben entscheidet der Rat über den An- und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit diese den Betrag von EURO 30.000 (in Worten: dreißigtausend) übersteigen.

## **§ 6**

### **Betriebsausschuss**

- (1) Der für Liegenschaftsangelegenheiten zuständige Ausschuss des Rates der Stadt Neuss ist der für die „LVN“ zuständige Betriebsausschuss.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm in entsprechender Anwendung der Eigenbetriebsverordnung zugewiesen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Neuss ausdrücklich übertragenen Aufgaben, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung der Stadt Neuss eine ausschließliche Zuständigkeit des Rates der Stadt Neuss gegeben ist.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat der Stadt Neuss zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates der Stadt Neuss unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. I Sätze 3 und 4 GO NW gelten entsprechend.
- (4) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit einem Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Abs. II Sätze 2 und 3 GO NW gelten entsprechend.

## **§ 7**

### **Stellung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der „LVN“.
- (2) Die Dienstkräfte der „LVN“ werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister angestellt, höhergruppiert und entlassen. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Neuss bleibt unberührt.
- (3) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der „LVN“ regelmäßig und rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (5) Die Regelungen der Absätze 3 und 4 gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung. Diese unterliegen ausschließlich der Betriebsleitung.
- (6) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden, der, falls auch dann keine Übereinstimmung erzielt wird, über die Angelegenheit entscheidet.
- (7) Der Bürgermeister kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einen Beigeordneten vertreten lassen.

## **§ 8**

### **Stellung des Stadtkämmerers**

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnung zuzuleiten.
- (2) Die Betriebsleitung hat dem Stadtkämmerer auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Ist im laufenden Wirtschaftsjahr erkennbar, dass die Planansätze des Wirtschaftsplanes wesentlich überschritten bzw. unterschritten werden, so hat die Betriebsleitung den Kämmerer davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## **§ 9 Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt EURO 50.000 (in Worten: fünfzigtausend).

## **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die „LVN“ wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
- (2) Wirtschaftsjahr der „LVN“ ist das Kalenderjahr.
- (3) Die „LVN“ führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (4) Zum Zweck der ordnungsgemäßen Leistungsverrechnung der Sparte Vermessung etc. mit dem städt. Haushalt und der Sparte Liegenschaften/ Bodenordnung ist eine Kostenrechnung einzuführen. Solange und soweit keine direkte Kostenverrechnung möglich ist, ist eine schlüssige Aufteilung vorzunehmen. Dabei darf die Sparte Liegenschaften/Bodenordnung aus der Sparte Vermessung etc. nicht höher als mit 50% der Kosten belastet werden.
- (5) Für die Kassenführung wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Bestimmungen der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden - Gemeindekassenverordnung (GemKVO) – in der jeweils gültigen Fassung werden sinngemäß angewendet. Die Einzelheiten regelt der Bürgermeister.
- (6) Die „LVN“ hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und einer Stellenübersicht aufzustellen. Ebenso ist ein fünfjähriger Finanzplan zu erstellen.
- (7) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister, den Stadtkämmerer und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
- (8) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres zu erstellen.

- (9) Bei Mehrauszahlungen gegenüber den Ansätzen des Vermögensplans entscheidet der Betriebsleiter. Sind diese Mehrauszahlungen erheblich, so entscheidet der Betriebsausschuss. Erheblich sind Mehrauszahlungen, wenn die in § 9 der jeweils gültigen Haushaltssatzung der Stadt Neuss festgelegten Grenzen in analoger Anwendung überschritten werden.  
Für die Abwicklung der Grundstücksgeschäfte wird im Vermögensplan ein Pauschalansatz, keine Einzelveranschlagung, ausgewiesen. Über Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des An- und Verkaufs von Grundstücken entscheidet nach § 5 Abs.2 dieser Satzung der Rat, wenn diese den Betrag von EURO 30.000 (in Worten: dreißigtausend) übersteigen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 17. Dezember 2004

Herbert Napp  
Bürgermeister

-----

Die Satzung ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten.

-----

1. Änderungssatzung vom 16. September 2005

Die Änderung ist am 27. September 2005 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

2. Änderungssatzung vom 6. Juni 2011

Die Änderung ist am 10. Juni 2011 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----